

## **Satzung**

### **des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (PSV-Rlp)**

---

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck und Aufgabe
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Fachbeiräte
- § 14 Geschäftsführer
- § 15 Schieds- und Ehrengericht
- § 16 Auflösung des Verbandes

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V. (PSV-Rlp)
2. Die räumliche Zuständigkeit umfasst das Land Rheinland-Pfalz
3. Der Sitz des Verbandes ist in Bad Kreuznach
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen
6. Der Verband ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz
7. Der Verband ist Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung

## § 2

### Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes, ausgenommen Zuschüsse und Förderungsmaßnahmen, die die Gemeinnützigkeit des Landesverbandes nicht gefährden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3

### Zweck und Aufgabe

1. Der Verband ist der Spitzenfachverband für den Pferdesport. Er vertritt dem Landessportbund und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung gegenüber die Belange des rheinland-pfälzischen Pferdesports.

Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen innerhalb des Verbandsgebietes, die auf die Förderung des Pferdesports sowie die damit verbundenen Tier-Natur- und Umweltschutz-Aufgaben sowie Landschaftspflege gerichtet sind.

2. Die Aufgaben des Verbandes liegen insbesondere in der
  - 2.1 Förderung, der Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten und Fahren, sowie im Umgang mit Pferden als auch in deren Haltung und Ausbildung.
  - 2.2 Fortbildung der in der Ausbildung von Reiter und Pferd tätigen Personen.
  - 2.3 Ausbildung und Förderung der Veranstalter von Pferdeleistungsschauen, sowie der Richter und Parcourschefs für Pferdeleistungsprüfungen.
  - 2.4 Regelung, Überwachung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen- und -schauen, Breitensportveranstaltungen sowie ähnliche Pferdesportveranstaltungen.
  - 2.5 Betreuung und Regelung aller Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur.
  - 2.6 Vertretung des Pferdesports im Lande gegenüber allen Stellen, insbesondere den Behörden und Organisationen auf Landesebene.
3. Der Verband hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen seiner Veranstaltungen mit Fernseh- und Rundfunkveranstaltern Verträge zu schließen.

Die Mitglieder können die Rechte an ihren Veranstaltungen dem Verband übertragen.

Schließt der Verband für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütungen für die Mitglieder als Treuhänder zu vereinnahmen und an diese weiterzuleiten.

Dies gilt auch bezüglich anderer Bild- und Tonträger, sowie weiterer Vertragspartner.

Der Verband kann diese Rechte Dritten übertragen.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind die im Verbandsgebiet bestehenden regionalen Pferdesportverbände
  - Rheinland-Nassau
  - Pfalz
  - Rheinhessen

Diese Pferdesportverbände geben sich eine Satzung, die sinngemäß auf die Satzung des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz abgestimmt ist.

2. Sondermitglieder können Vereine, Verbände, Firmen, Betriebe oder andere juristische Personen werden, die Pferdehaltung und/oder Pferdesport im Gebiet des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz betreiben.
3. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen sein, wenn sie die Aufgaben des Verbandes unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Antrag auf Aufnahme als Sondermitglied oder förderndes Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand alleine und endgültig.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - 1.1 durch Auflösung eines Pferdesportverbandes
  - 1.2 durch Austritt eines Sondermitgliedes, fördernden Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes
  - 1.3 bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber verpflichtet.
3. Der Austritt eines Sondermitgliedes, fördernden – oder Ehrenmitgliedes muss der Geschäftsstelle des Verbandes gegenüber mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden.
4. Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief unverzüglich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht des Einspruches binnen 6 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Verbandes zu richten und die für sie bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen zu benutzen oder zu besuchen sowie vom Verband Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der Satzung zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - 2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen,
  - 2.2 die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den Verband vor Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen,
  - 2.3 keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind. Insbesondere ist den Belangen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

## § 8

### Organe und Ausschüsse des Verbandes

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen
4. Schieds- und Ehrengericht
5. Ausschuss Jugend
6. Ausschuss Ausbildung
7. Ausschuss Breitensport
8. Ausschuss Turniersport

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung durch benannte Delegierte vertreten.
  - 1.1 Bei den ordentlichen Mitgliedern entfällt auf je 300 angefangene Vereinsmitglieder ein Delegierter. Entscheidend für die Zahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand des der Mitgliederversammlung vorgehenden Jahres. Der Geschäftsführer ermittelt die Zahl aufgrund der für den Landessportbund maßgebenden Bestandsmeldungen der Vereine. Die regionalen Pferdesportverbände haben ihre Delegierte bis spätestens 45 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen. Landes-Vorstandsmitglieder sind gesetzte Delegierte ihres Pferdesportverbandes unter Anrechnung auf die jeweilige Quote. Der Geschäftsführer des Pferdesportverbandes ist in dieser Regelung ausgenommen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, darf jedoch eine weitere Stimme seines Verbandes in Vertretung wahrnehmen, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- 1.2 Auf je 100 Sondermitglieder entfällt eine Delegiertenstimme. Im Verhinderungsfall kann eine Stimme durch einen anderen Delegierten wahrgenommen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Verbandes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von wenigstens 4 Wochen einberufen. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten oder beim Geschäftsführer eingereicht sein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen auf Antrag von wenigstens 1/3 der Delegierten einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Fördernde – und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - 4.1 Wahl des Vorstandes gem. § 10.2 sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - 4.2 Entgegennahme der Jahresberichte
  - 4.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Haushaltsvoranschlages
  - 4.4 Wahl zweier Rechnungsprüfer, die kein Amt im Vorstand des Verbandes ausüben
  - 4.5 Wahl der Ausschussvorsitzenden
  - 4.6 Wahl der Mitglieder der Landeskommision gem. § 11 Ziff. 2.7
  - 4.7 Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts gem. § 15 Ziff. 2
  - 4.8 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - 4.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
  - 4.10 Der Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 4. Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.
  - 4.11 Anhörung und Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
  - 4.12 Annahme der Satzung und Beschluss von Satzungsänderungen
  - 4.13 Enthebung des Vorstandes von seinen Ämtern. Hierzu ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.
  - 4.14 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes  
Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.  
Der Beschluss kann nur auf einer außerordentlichen Mitglieder-

versammlung mit spezieller Tagesordnung gefasst werden.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1 dem Präsidenten des Pferdesportverbandes
  - 1.2 zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter, von denen der zweite der Vorsitzende der Landeskommission ist
  - 1.3 den drei Vorsitzenden der regionalen Pferdesportverbände oder deren Stellvertretern
  - 1.4 den Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Vertreter für die Dauer einer Wahlperiode
  - 1.5 den Geschäftsführern der regionalen Pferdesportverbände oder deren Vertreter
  - 1.6 dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

2. Der Präsident, der erste Vize-Präsident und die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Gewählt kann nur werden, wer sein Einverständnis vor der Wahl erklärt hat. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag erfolgt geheime Wahl, wenn 1/3 der anwesenden Delegierten zustimmen. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein Vorstandsmitglied eines regionalen Pferdesportverbandes kann nicht gleichzeitig Präsident des Verbandes sein

Jede Person kann nur eine Funktion im Vorstand ausüben. Als Funktion in diesem Sinne gelten Ausschussvorsitz sowie Präsidentenamt.

Ein Vorstandsmitglied eines regionalen Pferdesportverbandes kann nicht gleichzeitig **Präsident** des Verbandes sein

3. Der Präsident, in seiner Vertretung einer seiner Vize-Präsidenten, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass die Vize-Präsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung befugt sind, in der Reihenfolge – erster Vize-Präsident, zweiter Vize-Präsident. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
4. Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind

Ihm obliegt insbesondere

- 5.1 die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, die Vorlage der Jahresrechnung und die Erstellung der Geschäftsberichte
  - 5.2 die Bestellung eines Geschäftsführers
  - 5.3 die Bestellung eines Pressereferenten
  - 5.4 die Bestellung weiterer Referenten für festgelegte Aufgabenbereiche im Bedarfsfall
  - 5.5 die Bildung oder Auflösung von Fachbeiräten
  - 5.6 die Aufstellung folgender Ordnungen:  
Geschäftsordnungen und Aufgabenverteilungsplan  
Kostenordnung  
Schieds- und Ehrengerichtsordnung  
Ehrenordnung
  - 5.7 Entscheidung über Aufnahme von Sonder- und fördernden Mitgliedern
  - 5.8 Vorlage von Vorschlägen für die Ernennung von **Ehrenpräsidenten** und Ehrenmitgliedern
  - 5.9 Verleihung von Auszeichnungen des Verbandes
6. Die Ehrenpräsidenten haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 11

### Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen (LKRPF)

1. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben wird die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen gebildet.

Ihre Aufgaben sind in der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) festgelegt. Darüber hinaus führt die Landeskommision die ihr nach dem Tierzuchtgesetz übertragenen Aufgaben durch.

Die Landeskommision erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig. Sie ist an Weisungen des Verbandes nicht gebunden.

2. Mitglieder der Landeskommision sind
  - 2.1 der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
  - 2.2 der Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
  - 2.3 der Landesverbandspräsident
  - 2.4 der Vorsitzende des Pferdezüchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar
  - 2.5 je ein Vertreter der regionalen Pferdesportverbände, Vorsitzender oder Geschäftsführer. Die Festlegung ist von vornherein auf Dauer zu treffen.
  - 2.6 sechs von der Mitgliederversammlung gewählte Personen, von denen eine Richter, eine Parcourschef, eine aktiver Dressurreiter, eine aktiver

Springreiter, eine Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sowie eine Vertreter der Veranstalter sein muss.

2.7 der Tierschutzbeauftragte, der von den Mitgliedern der Landeskommission für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird.

3. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode. Für die Übergangszeit bestellt die Landeskommission einen kommissarischen Vertreter.

4. Die Landeskommission wählt unter Ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren; der zweite stellvertretende Vorsitzende der Landeskommission ist der Präsident des Pferdesportverbandes.

Der Vorsitzende beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 14 Tagen Ladungsfrist die Landeskommission ein. Ein Vorstandsmitglied eines regionalen Pferdesportverbandes kann nicht gleichzeitig Vorsitzender der Landeskommission sein.

5. Die Landeskommission wählt ihren Geschäftsführer und dessen Stellvertreter. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Überwachung der Einhaltung der in den Sitzungen gefassten Beschlüsse und die Wahrnehmung der gem. LPO-Rechtsordnung anfallenden Aufgaben. Er ist an die Weisungen des LK-Vorsitzenden gebunden.

6. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Die Landeskommission ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7. Disziplinarrat

Die Landeskommission kann aus ihren Reihen einen Disziplinarrat berufen, dem die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen obliegt und diese im Namen der Landeskommission ausspricht.

Dem Disziplinarrat gehören der Vorsitzende, der Geschäftsführer, die die Vertreter der regionalen Pferdesportverbände und *zwei* weitere LK-Mitglieder an.

Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und den Mitgliedern der Landeskommission zuzusenden.

## § 12

### Ausschüsse

1. Es werden vier Ausschüsse gebildet für die Aufgabenbereiche
  - 1.1 Jugend
  - 1.2 Ausbildung
  - 1.3 Breitensport
  - 1.4 Turniersport
2. Die Ausschussvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der regionalen Pferdesportverbände durch den Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie wählen je Ausschuss einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrem Kreis.
3. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, treten jedoch mindestens 1 mal im Jahr zusammen. Sie werden von ihren Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder vom Verbandspräsidenten einberufen. Die Einberufungen erfolgen durch die Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Die Beschlüsse der Ausschüsse gelten als Vorlage an den Vorstand oder die Landeskommision.
4. Die Ausschüsse beraten initiativ oder im Auftrag des Vorstandes oder der Landeskommision oder auf Anregung der Fachbeiräte Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches. Der Präsident, der Geschäftsführer sowie die Vorsitzenden und Geschäftsführer der regionalen Pferdesportverbände sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen – ohne Stimmrecht - teilzunehmen.

Die Beratungsergebnisse sind in einem Sitzungsprotokoll niederzuschreiben und dem Geschäftsführer mitzuteilen. Der Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass die Anträge oder Stellungnahmen in entsprechender Form bei den betreffenden Organen des Verbandes eingebracht und bearbeitet werden.

5. Die Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Ausschüsse legt der Vorstand fest.

In den Ausschüssen sind die jeweiligen Referenten der regionalen Pferdesportverbände gesetzte Mitglieder.

## § 13

### Fachbeiräte

1. Für folgende Bereiche können z.B. Fachbeiräte gebildet werden:

- Springen
- Dressur
- Vielseitigkeit
- Vierkampf
- Ponysport
- Voltigieren
- Fahren
- Therap. u. heilpäd. Reiten/Voltigieren
- Richter und Parcourschefs
- Jagdreiten
- Recht

Weitere Fachbeiräte können bei Bedarf gebildet werden.

2. Die Fachbeiräte bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die der Vorstand auf Vorschlag der regionalen Pferdesportverbände beruft.
3. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Fachbeiräte werden von ihren Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, treten jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.

4. Die Fachbeiräte beraten initiativ oder auf Wunsch des Vorstandes oder der Landeskommision oder eines Ausschusses Angelegenheiten ihres Fachbereiches.

Die Beratungsergebnisse sind in einem Sitzungsprotokoll niederzuschreiben und dem Geschäftsführer zuzuleiten. Der Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass die Anträge oder Stellungnahmen in entsprechender Form bei den zuständigen Organen des Verbandes eingebracht werden.

## § 14

### Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er ist an die Weisungen des Präsidenten und die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung gebunden.

Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Überwachung der Einhaltung der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

## § 15

### Schieds- und Ehrengericht

1. Das Schieds- und Ehrengericht ist zuständig
  - für die Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Organen des Pferdesportverbandes bzw. bei Streitigkeiten untereinander.
  - bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung

Ausgenommen sind Maßnahmen und Verfahren, für die die LPO oder ein ordentliches Gericht zuständig sind.

2. Das Schieds- und Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern.  
Wenigstens ein Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes haben.  
Für alle Mitglieder sind Stellvertreter mit entsprechender Qualifikation zu wählen.
  - 2.1 Ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt führt den Vorsitz.
  - 2.2 Die Mitglieder und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung (§ 9) auf die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Schieds- und Ehrengericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen
  - 3.1 Verweis
  - 3.2 Geldbuße
  - 3.3 zeitliches Verbot für die Bekleidung von Ämtern und Ehrenämtern des Pferdesportverbandes
  - 3.4 zeitlicher Ausschluß aus dem Pferdesportverband
  - 3.5 dauernder Ausschluß aus dem Pferdesportverband
4. Gegen Beschlüsse des Schieds- und Ehrengerichtes ist schriftlicher Berufungsantrag an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Alle Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Pferdesportverbandes.

## § 16

### Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Mitgliederverbände

- Pferdesportverband Rheinland-Nassau e.V.
- Pferde-Sport-Verband Pfalz e.V.
- Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinhessen e.V.

und zwar entsprechend der Zahl zu dem Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder in den regionalen Pferdesportverbandes.

Die regionalen Pferdesportverbände haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des ehemaligen Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz zu verwenden.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. März 2003 und eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach.**